

STÄDTEBAULICHER VERTRAG
gemäß §11 Abs. 1 BauGB zu dem Vorhaben

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik
Blätz "**

Gemeinde Burgstall Gemarkung Burgstall und Sandbeiendorf

zwischen: der Gemeinde Burgstall
 über Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
 Magdeburger Straße 40
 39326 Rogätz

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Carsten Miehe

- nachstehend **Gemeinde** genannt -

und: Bürgersolarpark GmbH
 Bismarckstraße 35
 39517 Tangerhütte

vertreten durch den GF
Herrn Marcus Biermann

nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt in dem in § 1 bezeichneten Gebiet eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu projektieren. Das geplante Vorhaben ist derzeit bauplanungsrechtlich unzulässig. Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Blätz“ – Gemeinde Burgstall mit dem Ziel der Herstellung einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens. Der Gemeinderat Burgstall stimmte der Aufstellung des Bebauungsplans und der Übertrag der vorbereitenden städtebaulichen Planungen auf den Vorhabenträger am __.__.____ zu.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass auf Grund § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung oder Änderung der Bauleitplanung nicht besteht und auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Die Parteien sind sich einig, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erstellung des Bebauungsplanes hinzuwirken.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplanes – „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Blätz“
Gemeinde Burgstall durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten.

- (2) Die Gemeinde überträgt hierzu gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB folgende Leistungen auf den Vorhabenträger:
- a. Erstellen des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß dem durch den Gemeinderat am _____ gefassten Aufstellungsbeschluss, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages ist, in einer verfahrensfähigen Fassung einschl. der erforderlichen Planunterlagen sowie Begründungs- und Abwägungsvorschlägen;
 - b. Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;
 - c. Vorbereitung der Verfahrensschritte für die von der Gemeinde durchzuführenden Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterstützung der Gemeinde hierbei;
 - d. Vorbereitung und Durchführung der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Bauleitplanungen notwendigen vorbereitenden und parallelen Planungen (bspw. Grünordnungsplanung, Schallschutzgutachten), Datenerhebungen, Untersuchungen und Bewertungen, soweit diese erforderlich werden.
- (3) Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 alle Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind; dazu gehört auch die Bereitstellung von Grundstücken.
- (4) Die Bauleitplanung trägt folgende Bezeichnung:
- Bebauungsplan – „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Blätz“ Gemeinde Burgstall
- (5) Grundlage des Bauleitplanentwurfes ist der durch den Gemeinderat gefasste Aufstellungsbeschluss. Der Geltungsbereich des künftigen Bauleitplanentwurfes umfasst teilweise die Flurstücke 16/1; 2; 31/4; 37/18; 38/18; 39/18; 40/18; 41/18; 42/18; 43/18; 44/18; 60/18; 61/18; 62/18; 66/22 und 67/25 sowie vollständig die Flurstücke 32/4; 33/4; 34/4; 35/4; 36/4; 5/1; 51/19; 63/19; 73/3; 74/3; 75/3; 76/3; 77/3; 78/3 und 79/3 der Flur 4, in der Gemarkung Burgstall und die Flurstücke 68/8 und 6/1 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Sandbeiendorf.
- (6) Die Aufstellung der Bauleitplanung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, wie sie von der Gemeinde vorgegeben wird, vereinbar sein, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darf den dem Vorhabenträger mitgeteilten berechtigten Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen Abstimmungen mit der Gemeinde vorzunehmen und die sich daraus ergebenden Änderungen zu berücksichtigen und unverzüglich einzuarbeiten. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Mitwirkung am Abstimmungsprozess.
- (8) Der Vorhabenträger hat sich, soweit erforderlich, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen fachlich geeigneter und qualifizierter Dritter zu bedienen.
- (9) Die Gemeinde führt die Beteiligung der Öffentlichkeit umgehend nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch. Der Vorhabenträger bereitet die Verfahrensschritte inhaltlich in der jeweils erforderlichen Fassung zu den noch zu bestimmenden Verfahrensterminen vor und wirkt dabei unterstützend mit.

- (10) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Gemeinde weiterhin die Planungshoheit und Verantwortung obliegt. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates, insbesondere im Hinblick auf die Abwägung im abschließenden Verfahren / Satzungsverfahren sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens bleibt unberührt.
- (11) Die Gemeinde wird alles Erforderliche tun, die mit ihr abgestimmte Planung ins Verfahren zu bringen und diese zügig und ordnungsgemäß zu betreiben und nicht ohne wichtigen sachlichen Grund abzubrechen.
- (12) Für die Durchführung des Änderungs- / Aufstellungsverfahrens sind stets die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Erforderlichkeit für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Planungshoheit der Gemeinde maßgeblich.

§ 2 Kosten

- (1) Der Vorhabenträger schließt direkt die vertraglichen Vereinbarungen mit den für die Planungen erforderlichen qualifizierten Dritten ab. Auch die Beauftragung weiterer fachlich Beteiligter erfolgt durch den Vorhabenträger. Der Vorhabenträger trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit den ihm nach § 1 Abs. 2 obliegenden Maßnahmen entstehen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Anderes geregelt ist. Insbesondere trägt er die Kosten notwendiger Vermessungen, Gutachten, Datenermittlungen, der Erarbeitung der städtebaulichen Planung, anfallende Verwaltungsgebühren u. ä.
- (2) Das Risiko fehlgeschlagener Planung geht zu Lasten des Vorhabenträgers. § 1 Abs. 11 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die hergestellten Pläne werden bei Rechtskraft der erstrebten Satzung unentgeltlich Eigentum der Gemeinde.
- (4) Der Vorhabenträger trägt alle Kosten für ggf. erforderlich werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und stellt die dafür erforderlichen Grundstücke bereit. Sofern Kompensationsmaßnahmen wie z.B. die Ertüchtigung von Allen, die Entsiegelung versiegelter Flächen, die Renaturierung von Gewässern oder ähnliches auf gemeindlichen Flurstücken in Betracht kommen ist über die Bereitstellung dieser Flächen in jedem Einzelfall durch die Gemeinde zu entscheiden und bei Zustimmung in einem gesonderten Vertrag oder Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Nutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde erhält sämtliche Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellten Pläne. Eine Vergütung wird hierfür nicht fällig.

§ 4 Rücktrittsrechte

- (1) Für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages rechtsverbindlich wird, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auszuüben. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der Planungskosten oder sonstiger für die Vorbereitung des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages aufgewandten Kosten wird hierdurch nicht begründet.

- (2) Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB beantragt und erhält.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Erfüllung der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.
- (4) Der städtebauliche Vertrag wird einschließlich seiner Anlagen 2-fach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- (5) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
- (7) Gerichtsstand ist Magdeburg.
- (8) Der Erstunterzeichnende dieses Vertrages hält sich für vier Wochen an sein Angebot gebunden. Diese Frist gilt als erwartungsgemäß im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB.

Anlage 1 (Aufstellungsbeschluss) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Burgstall, den

Tangerhütte, den

Für die Gemeinde

Für den Vorhabenträger

Miehe
Bürgermeister

Biermann
Geschäftsführer